

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Biberschäden im Ilm-Kreis

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/351 zu Biberbeständen im Bereich der Elbzuflüsse Thüringens wurde angegeben, dass es lediglich fünf Vorfälle mit Biberschäden in den vergangenen acht Jahren gegeben habe. Durch Biberberater sollten Vorfälle entschärft werden. Im Gegensatz dazu leidet ein Angelverein aus Gräfinau-Angstedt jedoch unter Biberschäden und musste bisher Baumfällungen und Dammrekonstruktionen nach meiner Kenntnis selber bezahlen. In Gräfinau-Angstedt wurde durch die Aktivitäten der Biber unter anderem ein Dammbuch verursacht, in dessen Folge auch Baumfällungen notwendig wurden. Ein weiterer Schaden entstand an einem Feuerlöschteich. Ein Förderverein, der sich für die Förderung und den Erhalt der Ilmenauer Teichlandschaft einsetzt, klagt meines Wissens nach ebenfalls über Biberschäden.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Kleine Anfrage 7/764 vom 15. Juni 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2020 beantwortet:

1. Welche Schäden durch Biber (bitte detailliert nach Kreisen auflisten) sind der Landesregierung in Thüringen bekannt geworden?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 8 in der Drucksache 7/608 wird verwiesen. Die Auflistung enthält die der Landesregierung bis dato bekannten, durch Biberaktivitäten entstandenen Schäden sowie die damit verbundenen Kosten. Schadensausgleichszahlungen wurden bisher in wenigen Einzelfällen beantragt und vorgenommen. Über darüber hinaus gehende Schadensmeldungen liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

2. Wie viele Biberschäden wurden in den vergangenen Jahren aus dem Ilm-Kreis gemeldet und welcher Art waren diese? Wie oft kam dort ein Biberberater zum Einsatz?

Antwort:

Aus dem Ilm-Kreis sind der Landesregierung keine Meldungen über Biberschäden bekannt.

3. Welche Aufgaben haben die Biberberater und wie unterstützen diese die lokalen Angelvereine bei Schadensmeldungen?

Antwort:

Die Biberberater/-innen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den unteren Naturschutzbehörden vor Ort zu beraten, Konflikte zu entschärfen, Präventionsmaßnahmen umzusetzen bzw. zu unterstützen sowie Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Auf den beiliegenden Handlungsleitfaden des NABU Thüringen, dessen

Erarbeitung im Rahmen eines ENL-Projektes vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz gefördert wurde (Anlage), wird verwiesen. Die Beratung und Unterstützung steht im Bedarfsfall auch lokalen Angelvereinen zur Verfügung.

4. Wenn diese Unterstützung erfolgt, warum musste der betroffene Angelverein aus Gräfinau-Angstedt trotz der Bereitstellung möglicher Schadenausgleichszahlungen durch das Land die anfallenden Kosten selbst tragen?

Antwort:

Zu besagtem Vorgang liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Es wurde kein Antrag auf Übernahme der Kosten beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz eingereicht.

5. Wie begründet es die Landesregierung, dass die Kosten der Schadensbeseitigung für die Baumfällungen und Dammrekonstruktionen durch den eingangs genannten Angelverein aus Gräfinau-Angstedt und die Stadt Ilmenau getragen werden mussten?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4

6. Standen für solche Fälle im Ilm-Kreis Schadenausgleichszahlungen bereit? Wenn nicht, wie kann der betroffene Angelverein beziehungsweise die Stadt Ilmenau die Übernahme von derartigen Ausgleichszahlungen beim Freistaat Thüringen beantragen?

Antwort:

Für die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen zur Abwehr von Biberschäden sowie Entschädigungen wurden im Haushaltsplan 2020 Mittel bereitgestellt. Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen und -bewertungen kann der Freistaat Thüringen daher Zuwendungen und Billigkeitsleistungen gewähren, sofern der Biber als Verursacher festgestellt wurde. Die Geschädigten müssen einen schriftlichen Antrag an das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Beethovenstr. 3, 99096 Erfurt senden.

7. Welche Ausgangslage beziehungsweise welches Schadensbild muss vorliegen, damit Ausgleichszahlungen durch das Land vorgenommen werden?

Antwort:

Aufgrund der Vielfalt möglicher Fallkonstellationen ist eine umfassende Darstellung aller Schadensbilder nicht möglich. Neben der Notwendigkeit, dass ein entstandener Schaden auf einen Biber als Verursacher zurückführbar ist, ist für die Bewertung u. a. von Bedeutung, ob eine Mitverursachung an einem entstandenen Schaden vorliegt. Darüber hinaus müssen Haushaltsmittel im benötigten Umfang zur Verfügung stehen.

8. Warum gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 7/351 nur fünf Bibervorfälle an, von denen aber keiner im Ilm-Kreis verortet wurde?

Antwort:

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 4

In Vertretung
Möller
Staatssekretär

Anlage*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab der Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.